



Allgemeine Bedingungen über die Vergabe von Design-, Konstruktions- und Erprobungsleistungen (zusammenfassend kurz "Entwicklung") der ZF Friedrichshafen AG, Standort Schweinfurt (kurz "ZF")

1. Inhalt des Einzelvertrages

Maßgebend für den Inhalt des Einzelvertrages sind die in Bestellschreiben, Auftragsbestätigung oder Vertrag ("Bestellunterlagen") getroffenen Vereinbarungen und die Regelungen dieser Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von Design-, Konstruktions- und Erprobungsleistungen ("Allgemeine Bedingungen"); im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestellunterlagen und diesen Allgemeinen Bedingungen hat die in den Bestellunterlagen getroffene Vereinbarung Vorrang. Von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichende Vereinbarungen sollen jedoch nur getroffen werden, soweit dies nachstehend ausdrücklich vorgesehen oder durch wissenschaftlich-technische Besonderheiten des Einzelfalles geboten ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht.

2. Durchführung des Einzelvertrages

- 2.1 Der Auftragnehmer erklärt entsprechend ISO TS 16949 zertifiziert zu sein. Der Auftragnehmer wird im Rahmen seiner Arbeiten für ZF ("Arbeiten") den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet seiner Tätigkeit unter Verwendung der eigenen verwertbaren Kenntnisse und Erfahrungen berücksichtigen.
- 2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Leistungserbringung sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Normen, insbesondere DIN-, TÜV- und ISO-Vorschriften (insbesondere ISO TS 16949) sowie sämtliche sicherheitsrelevanten Vorschriften und die VDA-Vorschrift Projektplanung (VDA Nr. 4.3) zu beachten.
- 2.3 Der Auftragnehmer wird die Arbeiten in ständiger Fühlung mit ZF durchführen, ZF laufend über Stand und Fortgang der Arbeiten unterrichten und ZF hierzu alle gewünschten auftragsbezogenen Auskünfte erteilen. Diese Unterrichtungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auch auf solche Arbeiten, die zu keiner Lösung geführt haben und die nicht verwertbar sind. ZF ist berechtigt, sich zu vereinbarten Zeiten über den Fortgang der Arbeiten zu unterrichten, sich die jeweils fertiggestellten Arbeitsschritte bzw. Teilleistungen vorstellen zu lassen und sämtliche Aufzeichnungen über Arbeitsaufwand und Materialeinsatz einzusehen.
- 2.4 Dem Auftragnehmer übertragene Konstruktionsaufträge werden in der Weise erbracht, dass, sofern im Einzelfall keine andere Vereinbarung getroffen wurde, der Auftragnehmer technische Zeichnungen und Dokumentationen für die Herstellung von Teilen, Komponenten und Baugruppen so erstellt, dass bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt der Verwender in die Lage versetzt ist die konstruktionsgegenständlichen Erzeugnisse wirtschaftlich herzustellen.
- 2.5 Der Auftragnehmer wird ZF auch nach Abschluss der Arbeiten kostenlos bei der Verteidigung von Ansprüchen Dritter wegen Fehlerhaftigkeit der auf der Grundlage der Arbeiten hergestellten Erzeugnisse unterstützen, sofern die Inanspruchnahme von ZF durch Dritte mit den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen in Zusammenhang steht.
- 2.6 Der Auftragnehmer wird ZF unverzüglich über alle im Rahmen seiner Beauftragung von ihm erzielten Ergebnisse, insbesondere über schutzrechtsfähige Erfindungen und/oder erworbenes Know-how unterrichten.
- 2.7 Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass die Leistungsbeschreibung im Lastenheft oder Anweisungen von ZF fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht ausführbar sind, muss er ZF diesen Umstand sowie die ihm erkennbaren Folgen hieraus unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 2.8 Erkennt der Auftragnehmer, dass er Fertigstellungstermine nicht einhalten kann, hat er ZF hiervon unverzüglich unter Darlegung der hierfür maßgeblichen Gründe schriftlich zu benachrichtigen und die voraussehbare Verzögerung mitzuteilen. Die Kosten, die ZF als Folge einer unterbliebenen oder verspäteten Benachrichtigung entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen.

- 2.9 ZF kann vom Auftragnehmer bis zur Abnahme der Arbeitsergebnisse jederzeit schriftlich Änderungen des Lastenheftes, der im Lastenheft beschriebenen Entwicklungsstufen und/oder sonstige Änderungen der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen verlangen.
- 2.10 Bei einer von ZF gemäß Ziff. 2.9 verlangten Änderung wird der Auftragnehmer ZF innerhalb von einer Woche nach Erhalt des Änderungsverlangens die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die vereinbarten Fertigstellungstermine schriftlich mitteilen.
- 2.11 Die dem Auftragnehmer von ZF überlassenen Gegenstände und Unterlagen werden leihweise zur Verfügung gestellt und sind ZF unverzüglich nach Durchführung der Arbeiten unaufgefordert zurückzugeben.
- 2.12 ZF und der Auftragnehmer benennen einen sachkundigen projektverantwortlichen Mitarbeiter als Ansprechpartner für Auskünfte und Entscheidungen.
- 2.13 Protokolle über Gespräche zwischen ZF und dem Auftragnehmer zu Einzelheiten der Arbeiten sind vom Auftragnehmer innerhalb von 5 Arbeitstagen ZF zur Abzeichnung vorzulegen. Die Abzeichnung der Protokolle und dem darin festgehaltenen Gesprächsinhalt hat jedoch keine Auswirkungen auf den Auftragsinhalt, es sei denn, dies ist in dem Protokoll ausdrücklich vermerkt.
- 2.14 Durch Änderungen notwendig werdende Anpassungen der vertraglichen Leistungen (z.B. Fertigstellungstermine, Aufteilung der Entwicklungsstufen etc.) sind in einem Nachtrag zum Lastenheft aufzunehmen.
- 2.15 Sollten sich aufgrund von Änderungswünschen gleich welcher Art Entwicklungskosten - und/oder Zielpreisveränderungen ergeben, werden diese nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch ZF verbindlich.
- 2.16 Spätestens bei Beginn der Abnahmeprüfungen übergibt der Auftragnehmer ZF eine ausführliche Dokumentation der Entwicklungsergebnisse.
- 2.17 Der Auftragnehmer wird für die Dauer der Arbeiten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ZF für andere Auftraggeber Design-, Konstruktions- oder Erprobungsleistungen auf dem im Einzelvertrag vereinbarten Gebiet oder im Umfeld des im Einzelvertrag vereinbarten Gebiets erbringen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, Entwicklungsergebnisse i. S. v. Ziff. 4. nicht für Dritte oder für die Herstellung von an Dritte zu liefernde Produkte zu verwenden.

3. Unterlagen, Kenntnisse und Informationen von ZF

- 3.1 Alle den Auftragnehmer während der Durchführung der Arbeiten von ZF zur Verfügung gestellten Informationen, Gegenstände, Unterlagen jeder Art, wozu auch EDV-Programme gehören, sowie dem Auftragnehmer bekannt gewordene Kenntnisse und Erfahrungen von ZF dürfen vom Auftragnehmer nur zur Durchführung der Arbeiten benutzt werden. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von ZF nicht an Dritte weitergegeben oder in anderer Weise Dritten oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer wird die Informationen nur solchen Mitarbeitern und diesen nur in dem Umfang zugänglich machen, wie es zur Bearbeitung des Einzelauftrages notwendig ist.

Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht sind solche technischen Informationen, die zum Stand der Technik gehören oder später hierin ohne das Dazutun des Auftragnehmers einfließen, die dem Auftragnehmer nachweislich aus anderer Quelle vorbekannt sind oder die dem Auftragnehmer von dritter Seite rechtmäßig bekanntgegeben werden.

- 3.2 Kopien von Unterlagen jeder Art von ZF dürfen nur insoweit angefertigt werden, als sie zur Durchführung der Arbeiten erforderlich sind und dürfen nur insoweit benutzt werden. Sie sind ebenso wie die Originale geheim zu halten und ZF zusammen mit den Originalen zurückzugeben.

- 3.3 Sollten dem Auftragnehmer Informationen oder Unterlagen übergeben werden, die schutzfähige Erfindungen enthalten, so behält sich ZF alle Rechte, insbesondere das Recht zur Einreichung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, bezüglich derartiger Erfindungen vor. Durch die Bekanntgabe dem Auftragnehmer gegenüber werden für den Auftragnehmer keinerlei Rechte auf Vorbenutzung oder auf Geltendmachung der Neuheitsschädlichkeit in Bezug auf derartige Schutzrechtsanmeldungen begründet.
- 3.4 Der Auftragnehmer wird die Einhaltung der vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen auch durch seine Mitarbeiter sicherstellen.

4. Entwicklungsergebnis

- 4.1 Das Entwicklungsergebnis im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen ist das Ergebnis der vereinbarten Arbeiten in Bezug auf die in den Bestellunterlagen oder dem Vertrag spezifizierte Aufgabenstellung. Es besteht aus allen hierzu bei der Durchführung der Arbeiten vom Auftragnehmer gefundenen und in Aufzeichnungen, Beschreibungen, Versuchsanordnungen, Modellen, Geräten oder Anlagen niedergelegten, gespeicherten oder verkörperten Erkenntnissen. Es wird zusätzlich in einem Schlussbericht zusammengefasst.
- 4.2 Es gilt die Vermutung, dass alle im technischen Zusammenhang mit der in den Bestellunterlagen oder dem Vertrag spezifizierten Aufgabenstellung stehenden Erfindungen, die von Mitarbeitern oder Unterauftragnehmern des Auftragnehmers nach dem Datum des Angebots des Auftragnehmers oder nach einem Bestellschreiben von ZF oder dem Vertragsdatum, je nachdem welches Datum früher liegt, gemacht wurden, auf den vereinbarten Arbeiten basieren, es sei denn, der Auftragnehmer weist das Gegenteil nach.

5. Übergabe, Abnahme

- 5.1 Mangels abweichender Vereinbarung wird ZF das Entwicklungsergebnis am Sitz von ZF zur Verfügung gestellt.
- 5.2 Soweit das Entwicklungsergebnis aus Apparaten, Prototypen, Programmen oder ähnlichen Werken besteht, nimmt ZF eine gesonderte Abnahme vor. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu führen und von ZF und dem Auftragnehmer zu unterzeichnen. Weitere Einzelheiten der Abnahme - Test, Probelauf oder sonstige Prüfmethode, Ort der Abnahme - sind im Einzelvertrag zu vereinbaren.
- 5.3 Soweit das Entwicklungsergebnis auch aus Programmen besteht, gilt für die Programme folgendes:

Programme werden ZF in maschinenlesbarem Code überlassen. Für ZF individuell entwickelte Programme sind ZF außerdem im Quellcode mit einer Herstellerdokumentation zu überlassen. Kopien von Quellcode und Herstellerdokumentation sind ZF bei Abnahme zu übergeben und müssen dem Programmstand bei Beendigung der Testphase entsprechen.

Im Rahmen der Gewährleistung an den Programmen durchgeführte Maßnahmen sind von dem Auftragnehmer unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist ZF unverzüglich zuzusenden.

6. Rechte am Entwicklungsergebnis

- 6.1 ZF kommt das ausschließliche unwiderrufliche Recht zu, das Entwicklungsergebnis zu nutzen. Insbesondere ist ZF ausschließlich berechtigt, auf das Entwicklungsergebnis bezogene Nutzungsrechte an Dritte zu vergeben.

Dem Auftragnehmer verbleibt ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht an dem Entwicklungsergebnis, beschränkt auf eigene Forschungszwecke des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer wird dieses Nutzungsrecht weder selbst zu gewerblichen Zwecken verwenden noch Dritten eine solche Verwendung ermöglichen oder gestatten. Der Auftragnehmer erhält an geschützten Ergebnissen ein nicht-ausschließliches, unterlizenzierbares Nutzungsrecht für die Auftragsforschung insoweit, als das ZF zustehende Entwicklungsergebnis nicht berührt ist.

- 6.2 Der Auftragnehmer wird, sofern sich Entsprechendes nicht bereits aus dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbNEG) ergibt, auf vertraglichem Wege die Voraussetzungen schaffen, dass Erfindungen, die bei Erbringung der vertragsgegenständlichen Arbeiten von Mitarbeitern des Auftragnehmers gemacht werden, vom Auftragnehmer in Anspruch genommen werden können. Der Auftragnehmer wird solche Erfindungen rechtzeitig in Anspruch nehmen und ZF sofort entsprechend unterrichten. Auf Wunsch von ZF wird der Auftragnehmer die jeweils in Anspruch genommene Erfindung auf ZF übertragen.

ZF hat das Recht, auf eigene Kosten entsprechende Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Bei Inlandsanmeldungen benennt ZF den Auftragnehmer als Mitanmelder, ohne dass der Auftragnehmer hieraus weitergehende Rechte ableiten kann. ZF wird den Auftragnehmer auf besondere Anfrage über den Erfolg der Anmeldung und Erteilung des Schutzrechts informieren. ZF ist berechtigt, über derartige Schutzrechte allein zu verfügen.

ZF wird den Auftragnehmer informieren, falls ZF selbst nicht anmelden will; in diesem Fall wird ZF auf Wunsch vom Auftragnehmer in Verhandlungen darüber eintreten, ob eine Rückübertragung der Erfindung zum Zweck der Anmeldung von Schutzrechten durch den Auftragnehmer in Betracht kommt.

Die Regelungen dieser Ziff. 6.2 gelten entsprechend für Erfindungsanteile des Auftragnehmers an gemeinschaftlichen Erfindungen vom Auftragnehmer und ZF.

- 6.3 Soweit in das Entwicklungsergebnis Schutzrechte oder Know-how des Auftragnehmers einfließen, über welche der Auftragnehmer bereits vor Abschluss des Einzelvertrages verfügte, erhält ZF hieran ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht, soweit ZF zur Ausübung seiner Rechte gemäß Ziff. 6.1 dieses Nutzungsrechtes bedarf. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet die Befugnis zur Unterlizenzvergabe an Dritte.
- 6.4 Die ZF nach den vorstehenden Ziffern zu gewährenden Rechte werden in der Rechnung mit einem gesonderten Betrag ausgewiesen, sind jedoch in jedem Fall mit dem Auftragspreis abgegolten. Beim Auftragnehmer anfallende Arbeitnehmererfindervergütung (ArbNEG), die (i) infolge der Nutzung einer gemäß Ziff. 6.2 auf ZF übertragenen Erfindung durch ZF oder (ii) infolge der Ausübung des Nutzungsrechts gemäß Ziff. 6.3 durch ZF entstehen, wird ZF dem Auftragnehmer in der Höhe erstatten, die sich bei Anwendung der bei ZF für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen allgemein angewandten Grundsätzen ergibt.

Im Übrigen trägt jede Partei ihre Vergütungskosten nach dem ArbNEG selbst.

- 6.5 Die vorstehenden Ziffern gelten entsprechend auch für die Nutzungsrechte an in dem Entwicklungsergebnis verkörperten Urheberrechten.

7. Gewährleistung

- 7.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr für die Durchführung der Entwicklungsarbeiten unter Zugrundelegung des neuesten Standes der Wissenschaft und Technik und unter Verwendung der eigenen verwertbaren Kenntnisse und Erfahrungen sowie für die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt.
- 7.2 Mangelhafte Leistungen wird der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist unentgeltlich nachbessern, neu erbringen oder neu erbringen lassen. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzleistung fehl oder gerät der Auftragnehmer mit der Nachbesserung oder Ersatzleistung in Verzug, kann ZF Rückgängigmachung des Einzelvertrages oder Minderung der Vergütung verlangen.
- 7.3 Eine Ersatzvornahme durch Dritte ist ausgeschlossen.
- 7.4 Gehören zu dem Entwicklungsergebnis abnahmefähige Werke, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme, jedoch nicht vor Übergabe des gesamten Entwicklungsergebnisses. Das Recht, Ansprüche wegen Mängeln geltend zu machen, verjährt 6 Monate nach rechtzeitiger Mängelrüge.

- 7.5 Für die Nachbesserung oder Ersatzleistung leistet der Auftragnehmer im gleichen Umfang Gewähr wie für die ursprüngliche Leistung. Das Recht, Ansprüche wegen Mängeln der Nachbesserung oder Ersatzleistung geltend zu machen, verjährt 3 Monate nach Übergabe und/oder Abnahme der nachgebesserten oder ersatzweise erbrachten Leistung, jedoch nicht vor Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

8. Veröffentlichung des Entwicklungsergebnisses

- 8.1 Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen über die bei Aufträgen erzielten Entwicklungsergebnisse unter der Voraussetzung berechtigt, dass sowohl der inhaltliche Rahmen als auch der Zeitpunkt der Veröffentlichung vor der Veröffentlichung mit ZF schriftlich abgestimmt worden sind. Sofern die Parteien im Einzelfall nichts anderes vereinbaren, wird der Auftragnehmer ZF das Manuskript der jeweils geplanten Veröffentlichung rechtzeitig vorlegen. ZF wird die Zustimmung zur Veröffentlichung nicht unbillig verweigern.
- 8.2 Vor einer Veröffentlichung des Entwicklungsergebnisses seitens ZF wird ZF sich mit dem Auftragnehmer schriftlich abstimmen, um zu vermeiden, dass etwaige Dissertationen, Habilitationen oder ähnliche wissenschaftliche Veröffentlichungen von Mitarbeitern des Auftragnehmers, in denen wissenschaftlich-technische Grundaussagen über das Entwicklungsergebnis enthalten sind, behindert werden. ZF wird in seinen Veröffentlichungen über das Entwicklungsergebnis in geeigneter Form auf die Tätigkeit des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter hinweisen.
- 8.3 Mangels ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von ZF zur Veröffentlichung oder sonstigen Verbreitung ist der Auftragnehmer verpflichtet, das Entwicklungsergebnis, soweit und solange es nicht auf andere Weise allgemein bekannt geworden ist, Dritten gegenüber entsprechend Ziff. 3. dieser Allgemeinen Bedingungen geheim zu halten; dies gilt auch für Teilergebnisse.
- 8.4 Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Geheimhaltung des Entwicklungsergebnisses endet mit dem Ablauf von 5 Jahren nach Übergabe des gesamten Entwicklungsergebnisses an ZF; im Einzelvertrag kann eine längere Geheimhaltungsverpflichtung bis zu insgesamt 10 Jahren vereinbart werden.

9. Zielpreise

Sofern seitens ZF Produkt- bzw. Serienpreisziele vorgegeben werden, sind ZF vor Fertigungsbeginn von Musterteilen zusammen mit den entsprechenden Zeichnungen Kostenabschätzungen für die Teile vorzulegen, anhand deren ZF die Einhaltung der gesetzten Preisziele überprüfen kann.

Ist ersichtlich, dass der Zielpreis nicht erreicht werden kann, so ist zwischen ZF und dem Auftragnehmer die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

10. Zahlung

- 10.1 Ist für die Arbeiten ein Pauschalpreis vereinbart, erfolgt die Zahlung des Pauschalpreises entsprechend der hierzu gesondert zu vereinbarenden Regelung, jedoch frühestens wenn die Arbeiten erbracht sind, oder, bei abnahmefähigen Arbeiten, nach Abnahme. Mit Zahlung des Pauschalpreises sind sämtliche Leistungen des Auftragnehmers abgegolten. Nachforderungen sind in jedem Fall, auch für den Fall der Steigerung von Materialpreisen oder Lohnkosten, ausgeschlossen.
- 10.2 Ist eine Vergütung der Arbeiten nach Aufwand vereinbart, hat der Auftragnehmer monatlich bis zum 15. des Folgemonats eine Rechnung über die monatlich geleisteten Arbeiten zu stellen. Die Rechnung muss so detailliert sein, dass die der Rechnungsstellung zugrunde liegenden Arbeiten für ZF eindeutig nachprüfbar sind. Die Schlussrechnung ist ZF spätestens 4 Wochen nachdem die Arbeiten erbracht sind oder, bei abnahmefähigen Arbeiten, spätestens 4 Wochen nach der Abnahme mit allen notwendigen Unterlagen in prüfungsfähiger Form zuzuleiten.
- 10.3 Zahlungen durch ZF bedeuten keine Anerkennung der Richtigkeit der Abrechnungen oder der Ordnungsmäßigkeit der in Rechnung gestellten Leistungen.

- 10.4 ZF kann gegen sämtliche Forderungen, die der Auftragnehmer gegen ZF geltend macht, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die ZF oder mit ZF verbundenen Unternehmen i. S. v. § 15 AktG gegen den Auftragnehmer zustehen.

11. Verschiedenes

- 11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Dauer des Einzelvertrages nicht für ein Unternehmen tätig zu sein, das mit ZF im Wettbewerb steht. Der Auftragnehmer hat sich jeder selbständigen - direkten oder indirekten - oder unselbständigen Tätigkeit für ein solches Unternehmen zu enthalten.
- 11.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ZF gegenüber Dritten rechtsgeschäftlich zu vertreten. Bei allen Tätigkeiten, die der Auftragnehmer für ZF wahrnimmt, wird er daher beachten, dass er keine für ZF verpflichtenden Erklärungen abgibt.

Verpflichtungen werden für ZF nur dann begründet, wenn der Auftragnehmer zuvor von ZF zur Abgabe derartiger Erklärungen gegenüber Dritten ausdrücklich bevollmächtigt worden ist.

- 11.3 Die ganz oder teilweise Übertragung nach dem Einzelvertrag geschuldeter Tätigkeiten durch den Auftragnehmer auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von ZF. Die Genehmigung kann auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Der Auftragnehmer hat dem Dritten die nach dem Einzelvertrag übernommenen Pflichten - insbesondere Rechtsübergang an dem Entwicklungsergebnis mit Ablieferung an ZF, Einräumung der ausschließlichen und uneingeschränkten Nutzungsrechte an dem Entwicklungsergebnis für ZF, Geheimhaltung und Wettbewerbsverbot - schriftlich aufzuerlegen und stellt ZF von jedweden Ansprüchen des Dritten frei.

Nachweislich entstandene Aufwendungen an Dritte, deren Tätigkeit von ZF genehmigt wurde, stellt der Auftragnehmer ZF separat in Rechnung.

- 11.4 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Schweinfurt. Es gilt das für Werkverträge anwendbare deutsche materielle Recht.
- 11.5 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall eine Ersatzregelung zu treffen, die ihrem ursprünglichen Willen am nächsten kommt. Das gleiche gilt für eventuelle Lücken.
- 11.6 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Bedingungen bedürfen der Schriftform.